



Nummer: 2022/0322

Publikationsdatum: 01.06.2022, Ausgabe 22/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erhöhung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Friedaustrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Aemtler- nach der Zurlindenstrasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Friedaustrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.8.1969: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Aemtler- nach der Zurlindenstrasse verboten.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften